

# Manfred Löwisch/Jonathan Tim Jocher

## *Die subjektive Seite wissenschaftlichen Fehlverhaltens*

### **I. Verschuldensvoraussetzung in den einschlägigen Regelwerken**

#### 1. Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Am 1. 8. 2019 ist der neue Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Kraft getreten.<sup>1</sup> Die Leitlinie 19 betrifft das Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Danach erwartet die DFG von Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, dass sie Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten etablieren und auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage entsprechende Regelwerke erlassen. Die zu etablierenden Regelwerke sollen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen.

In den Erläuterungen zur Leitlinie 19 stellt die DFG fest, dass nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen danach „nur solche *vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße* in Betracht, die in einem Regelwerk niedergelegt sind“. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gälten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Nach den Erläuterungen haben die Regelwerke verschiedene Maßnahmen aufzuzeigen, die *in Abhängigkeit vom Schweregrad* des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind.

Für sich selbst hat die DFG den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt.<sup>2</sup> Die Ordnung beschreibt in einem ausführlichen Katalog<sup>3</sup> die möglichen Fälle vorsätzlichen

und grob fahrlässigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, regelt das Verfahren zur Feststellung von Verstößen und legt die Maßnahmen fest, welche der Hauptausschuss bei festgestelltem Fehlverhalten beschließt. Diese Maßnahmen reichen je nach Art und Schwere des Verstoßes von einer schriftlichen Rüge über den zeitweisen Ausschluss von der Antragsberechtigung und die Rücknahme von Förderentscheidungen bis hin zur Aufforderung, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen. Auch kann die Nichtinanspruchnahme als Gutachter, der Ausschluss aus Gremien der DFG und die Aberkennung des Wahlrechts für die Gremien der DFG beschlossen werden.

#### 2. Ordnungen der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen

##### a. Hochschulen

Auch die Hochschulen grenzen das wissenschaftliche Fehlverhalten auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ein. So bestimmt etwa § 9 der Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang die erforderliche Sorgfalt *vorsätzlich oder grob fahrlässig* verletzt wird, indem z.B. Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.<sup>4</sup> Dieselbe Formulierung verwenden auch § 4 der Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft<sup>5</sup> und § 1 der Satzung der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft.<sup>6</sup>

1 Zu ihm *Riescher/Haas*, Verbindlich und kompakt. Der neue DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, OdW 2020, 33ff.

2 Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 26. 10. 2001, geändert durch Beschlüsse des Hauptausschusses vom 5. 7. 2011, 30. 6. 2015, 3. 7. 2018 und 2. 7. 2019.

3 Zu diesem unten unter III 1.

4 Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für

den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. 2. 1999 mit Aktualisierungen vom 10. 9. 2008, 12. 10. 2011 und vom 18. 10. 2017, herausgegeben vom Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover.

5 [https://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/orga\\_lmhu/beauftragte/selbstkontrolle/Wiss-Fehlverhalten-r00.pdf](https://www.uni-muenchen.de/einrichtungen/orga_lmhu/beauftragte/selbstkontrolle/Wiss-Fehlverhalten-r00.pdf).

6 [https://backend-484.uni-heidelberg.de/sites/default/files/2019-01/sicherung\\_guter\\_wissenschaftlicher\\_praxis.pdf](https://backend-484.uni-heidelberg.de/sites/default/files/2019-01/sicherung_guter_wissenschaftlicher_praxis.pdf).

Auch soweit die Regelwerke der Hochschulen, wie etwa das der Universität Freiburg<sup>7</sup>, keine ausdrückliche Eingrenzung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten enthalten, müssen sie doch im Sinne einer solchen Eingrenzung verstanden werden. Dass diese Hochschulen einen von den Grundsätzen der DFG abweichenden Sonderweg beschreiten wollen, liegt fern. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie sich, wie das auf die Regelung der Universität Freiburg zutrifft, für die Definition des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf Regelungen beziehen, welche diese Eingrenzung enthalten.<sup>8</sup>

#### b. Forschungseinrichtungen

Die Max-Planck-Gesellschaft hat in einer Anlage zu ihrer Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten einen Katalog von Verhaltensweisen aufgestellt, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind. Diesem Katalog vorgeschaltet ist eine Definition: Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt danach vor, „wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang *bewusst oder grob fahrlässig* Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.“<sup>9</sup>

Auch nach § 7 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)<sup>10</sup> liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang *bewusst oder grob fahrlässig* Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer auf andere Weise beeinträchtigt wird.

Die Fraunhofer-Gesellschaft erklärt in ihren Regeln zum Umgang bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, ein solches liege z.B. vor, wenn während des wissenschaftli-

chen Arbeitens *bewusst oder grob fahrlässig* Falschangaben gemacht werden, sachlich nicht gerechtfertigte Einflussnahmen von außen zu Änderungen von Ergebnissen führen, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderweit beeinträchtigt wird.<sup>11</sup>

Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Helmholtz-Zentren definieren in Punkt 9 wissenschaftliches Fehlverhalten. Auch hier wird Bezug auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit genommen.<sup>12</sup>

#### 3. Sonderbereich Promotionsordnungen

Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis gelten für die Arbeit an einer Dissertation in gleicher Weise wie für jede wissenschaftliche Arbeit. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße bei einer solchen Arbeit stellen deshalb ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar, das denselben Sanktionen unterliegt wie jedes andere wissenschaftliche Fehlverhalten.

Hiervon zu unterscheiden ist als Folge wissenschaftlichen Fehlverhaltens die *Entziehung des Doktorgrades*, der mit Hilfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erworben worden ist. Dies betrifft die Frage nach Maßnahmen und Folgen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Bundesländer unterscheiden sich hier: Eine Reihe von ihnen wendet in der Sache nach wie vor § 4 Abs. 1 Satz 1 lit.a Fall 1 des inzwischen aufgehobenen Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939<sup>13</sup> an. Danach ist der Doktorgrad dann zu entziehen, „wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben“ worden ist. Zum Tatbestand der Täuschung gehört hier wie sonst auch ein *Täuschungsvorsatz*: Dem Täuschenden muss bewusst sein dass er bei dem Getäuschten einen Irrtum hervorruft, oder er muss jedenfalls billigend in Kauf nehmen, dass das geschieht.<sup>14</sup>

7 Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. 6. 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Jg 42, S. 395) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20. 11. 2014 (Amtl. Bekanntmachungen Jg 45, S. 653).

8 Die Ordnung der Universität Freiburg nimmt auf den Katalog von Fehlverhaltensweisen der Verfahrensordnung der Max-Planck-Gesellschaft Bezug, der diese Eingrenzung ausdrücklich vornimmt. Dazu sogleich unter b.

9 Anlage 1 der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Max-Planck-Gesellschaft vom 14. 11. 1997, geändert am 24. 11. 2000.

10 Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23. 5. 2018, Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2018 S. 160.

11 Nr. 5 der Fraunhofer Policy zur Umsetzung wissenschaftlicher Integrität, Version 1.0, November 2016.

12 [https://www.helmholtz-muenchen.de/fileadmin/HZM-Corporate-Website/Bilder/HZM/Forschung/pdf/Regeln\\_zur\\_Sicherung\\_guter\\_wissenschaftlicher\\_Praxis\\_06-10-2015.pdf](https://www.helmholtz-muenchen.de/fileadmin/HZM-Corporate-Website/Bilder/HZM/Forschung/pdf/Regeln_zur_Sicherung_guter_wissenschaftlicher_Praxis_06-10-2015.pdf).

13 RGBI I S. 985. Das Gesetz wurde aufgehoben am 23.11.2007, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil 1 Nr. 59, Artikel 9, der § 6 des genannten Gesetzes ändert, wonach das Gesetz nach § 6 Abs. 2 als Bundesrecht aufgehoben wird. Den Ländern obliegt es nach § 6 Abs. 1 abweichende Regelungen zu treffen.

14 VG Düsseldorf, Urt. v. 20. 3. 2014, 15 K 2271/13, juris, unter c zu § 20 Satz 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf, der sinngemäß in gleicher Weise auf das Vorliegen einer Täuschung abstellt.

Fahrlässiges Verhalten, selbst wenn es grob ist, genügt nach dieser Regelung nicht.

Andere Bundesländer, so etwa Baden-Württemberg in § 36 Abs. 7 LHG verweisen für den Entzug des Doktorgrades auf die allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte und ergänzen diesen Verweis durch das Erfordernis, dass der Inhaber gravierend gegen die anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Täuschungsvorsatz ist damit an sich nicht vorausgesetzt. Allerdings folgt aus der allgemeinen Vorschrift des § 48 Abs. 4 Satz 2 iVm Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LVwVfG, dass nach Ablauf eines Jahres seit Kenntnismahme der zuständigen Stelle der Universität von den die Rechtswidrigkeit begründenden Umständen der Entzug nur mehr möglich ist, wenn der Doktorgrad durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt worden ist.<sup>15</sup>

## II. Wahrung der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG als Grund der Verschuldensvoraussetzung

Der Wissenschaftsbetrieb ist über alle Disziplinen hinweg äußerst komplex. Er erfordert die Verarbeitung großer, oft schwer überschaubarer Datenmengen. Im Innovationsprozess bedingt er die Beurteilung und Beherrschung vielfältiger Risiken. Seine fortschreitende Differenzierung führt zur Zusammenarbeit vieler Wissenschaftler, die aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Die Systeme der Forschungsförderung verlangen die Präsentation von Forschungsergebnissen, die oft nur Zwischenergebnisse sein können.

Diese Komplexität überträgt sich auf die Maßstäbe der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Was richtig und was falsch ist, was noch verantwortet werden kann und was nicht, ist oft nicht einfach zu überschauen. Wollte man in dieser Situation jeden Verstoß gegen diese Maßstäbe als wissenschaftliches Fehlverhalten brandmarken und mit Sanktionen belegen, könnte das vielen Wissenschaftlern die Unbefangenheit nehmen und leicht zu Ängstlichkeit und Risikoscheu führen. Zurückhaltung im gerade in der Wissenschaft notwendigen ständigen Innovationsprozess wäre die Folge.

Dass DFG und ihr folgend Hochschulen und Forschungseinrichtungen das Verdikt „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ nur solchen Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zumessen, die auch persönlich verschuldet sind, dient deshalb der Wissen-

schaftsfreiheit. Nur so lassen sich auch die gravierenden, von der Brandmarkung durch eine Rüge über die Versagung der Forschungsförderung bis hin zum temporären Ausschluss aus Gremien reichenden, Nachteile für den betroffenen Wissenschaftler rechtfertigen.

Die Wahrung der Wissenschaftsfreiheit rechtfertigt dabei auch die Eingrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Lebenserfahrung zeigt, dass auch im Alltag des Wissenschaftsbetriebs nicht anders als sonst im betrieblichen Alltag immer wieder Verhaltensweisen vorkommen, die zwar gegen die rechtlich gebotene Sorgfalt verstoßen, aber doch weniger schwer wiegen. Das gilt gerade auch für den Umgang mit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Dort schon leichtere Sorgfaltspflichtverletzungen als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren, enge die wissenschaftliche Entfaltungsfreiheit über Gebühr ein.

## III. Die Verschuldensvoraussetzung im Einzelnen

### 1. Tatbestände regelwidrigen Verhaltens

Im Rechtssinne schuldhaft handelt nur, wer gegen das für ihn maßgebende Recht verstößt. Maßgebendes Recht für den wissenschaftlich Tätigen sind im vorliegenden Zusammenhang die in der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der DFG und in den Ordnungen der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen festgelegten Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Zu diesen Tatbeständen gehören<sup>16</sup>:

#### *Falschangaben durch*

- das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- wissenschaftsbezogene unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen einer Berichtspflicht,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft ohne Einverständnis;

<sup>15</sup> VGH BW, Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99, juris.

<sup>16</sup> Dem Folgenden ist der Katalog der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der DFG zugrunde

gelegt. Die Kataloge der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen stimmen damit im Wesentlichen überein.

- unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Zu den Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gehört die vorsätzliche oder grob fahrlässige *Vernachlässigung der Aufsichtspflicht*. Aus der Verschuldensvoraussetzung folgt zwar, dass der leitende Wissenschaftler nicht als eine Art Geschäftsherr Garant der wissenschaftlichen Redlichkeit seiner Mitarbeiter ist. Wohl aber haftet er für deren wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn er die erforderliche und zumutbare Aufsicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vernachlässigt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch aus der Übernahme von *Mitverantwortung* resultieren. Wer die Mitautorschaft an einer Veröffentlichung übernimmt, muss auch seinerseits dafür sorgen, dass Falschangaben oder die Aufnahme unberechtigt zu eigen gemachter

fremder wissenschaftlicher Leistungen in die Veröffentlichung unterbleiben. Allgemein kann aus enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit, etwa im Rahmen eines Projekts, die Pflicht jedes beteiligten Wissenschaftlers folgen, Regelverstößen entgegenzutreten und dies nötigenfalls aufzudecken.

Die Verfahrensordnung der DFG wie auch die Ordnungen der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen erwecken durch die Formulierung „als wissenschaftlichen Fehlverhalten gelten insbesondere“ den Eindruck, den in ihnen aufgezählten Tatbeständen komme kein abschließender Charakter zu. Soweit damit den über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens urteilenden Stellen die Möglichkeit gegeben werden soll, weitere Verhaltensweisen von Wissenschaftlern als vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten zu qualifizieren, führt das nicht zum Ziel. Der Vorwurf schuldhaften Fehlverhaltens lässt sich nur auf den Verstoß gegen vorab eindeutig festgelegte Regeln gründen, wenn nicht das allgemeine rechtsstaatliche Prinzip „nulla poena sine lege“ (Art. 103 Abs. 2 GG) verletzt werden soll.

## 2. Geltung der Maßstäbe des Zivilrechts

Mit „Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“ nehmen DFG und Ordnungen auf Begriffe des Zivilrechts Bezug, das in § 276 Abs. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu Kriterien der Verantwortlichkeit erklärt, in § 276 Abs. 2 BGB die Fahrlässigkeit als Außerachtlassung der verkehrserforderlichen Sorgfalt definiert und in einzelnen Vorschriften innerhalb und außerhalb des BGB die Verantwortlichkeit auf die „grobe“ Fahrlässigkeit beschränkt.<sup>17</sup>

Die Anknüpfung an die Begriffsbildung des Zivilrechts (und nicht des Strafrechts, das keine grobe Fahrlässigkeit kennt) steht im Einklang mit dem allgemeinen Verständnis der Verschuldensvoraussetzungen im öffentlichen Recht, nach dem dort die zivilrechtlichen Maßstäbe gelten, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.<sup>18</sup>

## 3. Vorsatz und Täuschung

Vorsatz setzt auch im Zivilrecht wissentliches und wilentliches Handeln voraus. Der Handelnde muss die Umstände des inkriminierten Verhaltens kennen und gleichwohl seine Handlung wollen, sei es, dass er den

17 Ausdrücklich in Bezug auf solche Ordnungen Staudinger/Caspers [2019], § 276 BGB Rn. 11.

18 BGH Urt. v. 2. 3. 2017, III ZR 271/15, juris, Rn. 25ff; Stelkens/

Bonk/Sachs/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 48 Rn 161.

missbilligten Erfolg beabsichtigt (Absicht), diesen als notwendige Folge seiner Handlung ansieht (direkter Vorsatz) oder aber auch nur als möglicherweise eintretend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).<sup>19</sup> Auf das wissenschaftliche Fehlverhalten bezogen muss der Wissenschaftler, wenn ihm Vorsatz vorgeworfen werden soll, also mindestens in Kauf genommen haben, dass er einschlägige Regeln verletzt.

Anders als im Strafrecht muss sich der Vorsatz dabei überwiegender Meinung nach auf die Rechtswidrigkeit des Handelns erstrecken. Der Handelnde muss also mindestens in Kauf nehmen, dass er sich rechtswidrig verhält. Verkennt der Wissenschaftler, dass sein Verhalten gegen einschlägige Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt, handelt er auch nicht vorsätzlich.

Letztlich nichts anderes gilt in Bezug auf das Merkmal der Täuschung als Voraussetzung für den Entzug des Doktorgrades. Täuschung im Sinne der den Entzug des Doktorgrades betreffenden Bestimmungen ist das vorsätzliche Vorspiegeln oder Unterdrücken von für die Beurteilung einer Dissertation als selbständige wissenschaftliche Leistung relevanten Tatsachen, das zu einem Irrtum der zur Beurteilung berufenen Stellen führt.<sup>20</sup> So wird auch der Begriff der arglistigen Täuschung in § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LVwVfG verstanden: Von einer solchen ist auszugehen, wenn der Täuschende weiß und will, dass die Behörde durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Erlass eines Verwaltungsaktes veranlasst wird, den sie andernfalls nicht oder nicht mit diesem Inhalt erlassen hätte, wobei „Erwirken“ im Sinne dieser Vorschrift voraussetzt, dass die arglistige Täuschung für den Erlass des rechtswidrigen Verwaltungsaktes zumindest objektiv mitursächlich war.<sup>21</sup>

Die Wiedergabe fremder Textstellen ohne Beleg stellt eine solche vorsätzliche Täuschungshandlung dar. Dabei

wird sich der Vorsatz regelmäßig auch auf die Rechtswidrigkeit der Täuschung erstrecken. Aber es kann auch einmal anders liegen: Billigt der Betreuer einer Dissertation eine Zitierpraxis, die von dem im Fach üblichen Standard abweicht, wird deren Verfasser regelmäßig davon ausgehen, dass er sich rechtmäßig verhält.<sup>22</sup>

#### 4. Grobe Fahrlässigkeit

##### a. Fahrlässigkeit

§ 276 Abs. 2 BGB beschreibt die Fahrlässigkeit als Außerachtlassung der verkehrserforderlichen Sorgfalt und wählt damit einen objektiven Maßstab, der sich am jeweils in Rede stehenden Verkehrskreis orientiert.<sup>23</sup> Maßgebend für die Beurteilung des Verhaltens von Wissenschaftlern sind damit die von der Wissenschaftsgemeinschaft entwickelten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Sind sie eingehalten, liegt von vornherein keine Fahrlässigkeit vor. Ist gegen sie verstoßen, ist vorbehaltlich der jeweils gegebenen Situation an sich von Fahrlässigkeit auszugehen.

Mangelnde Kenntnis des Regelwerks entlastet dabei vom Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit regelmäßig nicht. Auch kann sich der Wissenschaftler nicht darauf berufen, dass er erst am Anfang seiner Karriere steht oder noch unerfahren ist. Die Eigenschaft als Berufsanfänger vermindert die Sorgfaltsanforderungen als solche nicht. Es ist an sich dessen Sache, gegebenenfalls die notwendige Unterstützung durch einen Berufserfahrenen sicherzustellen.<sup>24</sup>

##### b. Grobe Fahrlässigkeit

Den Begriff der groben Fahrlässigkeit, wie er hier in Rede steht, verwenden das Zivilrecht (z.B. §§ 277, 300 Abs. 2, 309 Nr. 7 lit b) BGB) und auch das öffentliche

19 Staudinger/Caspers aaO Rn 22; MüKoBGB/Grundmann BGB § 276 Rn. 154.

20 VG Düsseldorf Urt. v. 20. 3. 2014, 15 K 2271/13, juris, unter 2; ZUM 2014, 602; vgl. auch VGH BW Beschl. v. 13. 10. 2008, 9 S 494/08, Leitsatz 1 sowie Rn. 9, juris; VBIBW 2009, 191, der die nicht gekennzeichnete Übernahme kompletter Passagen aus dem Werk eines anderen Autors in eine Dissertation als Täuschung über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung ansieht.

21 BVerwG Urt. v. 22.03.2017, 5 C 4/16, juris unter Rn. 25.

22 Das VG Düsseldorf aaO ist der Frage, ob in dem vom ihm zu beurteilenden Fall eine solche explizite Billigung vorlag, nicht nachgegangen, was daran gelegen haben mag, dass es sich für den Begriff der Täuschung an § 263 StGB und damit am strafrechtlichen Vorsatzbegriff orientiert hat, der sich nicht auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens erstreckt.

23 Im Einzelnen Staudinger/Caspers aaO § 276, Rn 29ff, MüKoBGB/Grundmann BGB § 276 Rn. 54.

24 Staudinger/Caspers aaO § 276 Rn. 44.

Recht (z.B. Art. 34 Satz 2 GG, § 75 Abs. 1 Satz 1 BBG; § 48 BeamStG), ohne ihn zu definieren. Lediglich das Sozialrecht enthält in § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB X eine Bestimmung. Über das Verständnis besteht aber im Wesentlichen Einigkeit: Grob fahrlässig ist nur ein Verhalten, welches die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem, ungewöhnlichen Maße verletzt. Es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss.<sup>25</sup> Die grobe Fahrlässigkeit hat dabei nicht nur eine objektive Seite. Vielmehr beinhaltet sie auch einen schweren subjektiven Vorwurf. Grobe Fahrlässigkeit erfordert nach einer Formulierung des Bundessozialgerichts, der der Bundesgerichtshof in der Sache gefolgt ist, „eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit erheblich übersteigt“.<sup>26</sup> Dementsprechend können Unerfahrenheit und mangelnde Kenntnisse grobe Fahrlässigkeit ausschließen.<sup>27</sup>

Bezogen auf die in der Wissenschaft Tätigen heißt das, dass nicht vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nur ganz ausnahmsweise den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne des Kodex der DFG und der genannten Ordnungen begründen können. Der Wissenschaftler muss eklatant gegen diese Regeln verstoßen und dabei schlechthin unentschuldigbar gehandelt haben. Unerfahrenheit und mangelnde Kenntnisse werden dem Vorwurf grob fahrlässigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oft entgegenstehen.

#### 5. Berücksichtigung des Verschuldens bei der Sanktionierung des Fehlverhaltens

Die Verfahrensordnung der DFG und ebenso die Ordnungen der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sehen vor, dass die bei wissenschaftlichem Fehlverhalten zu beschließenden Maßnahmen nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens zu differenzieren sind. Allgemein gesprochen müssen die Maßnahmen *verhältnismäßig* sein. Der Grad des Verschuldens ist hierfür ein wesentlicher Gesichtspunkt: Auch grobe Fahrlässigkeit fällt weniger ins Gewicht als

Vorsatz. Im Vorsatzbereich ist bedingter Vorsatz weniger schlimm als direkter Vorsatz und dieser weniger schlimm als Absicht.

Freilich prägt der Grad des Verschuldens die Verhältnismäßigkeit nicht allein. Die Schwere des Fehlverhaltens hängt auch von den Auswirkungen auf den Wissenschaftsbetrieb ab, in dem der sich fehl verhaltende Wissenschaftler tätig ist. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur der Vertrauensverlust, den der Wissenschaftsbetrieb in der Wissenschaftsgemeinschaft selbst erfährt. Ins Gewicht fällt auch das Ausmaß der Enttäuschung und Verunsicherung, welche bei den der dort redlich arbeitenden Wissenschaftlern hervorgerufen werden.

#### IV. Berücksichtigung der Verschuldensvoraussetzung im Prüfungsverfahren

Die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG und die Ordnungen der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen regeln ausführlich das Verfahren, in dem einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen ist. Die Ausgestaltung im Einzelnen variiert. Im Grundsatz sehen aber alle Ordnungen ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung, meist durch eine besondere Instanz, zu klären, ob sich der Verdacht hinreichend bestätigt. Nur wenn das der Fall ist, ist in einem weiteren Verfahren durch eine weitere Instanz, meist die Leitung der Einrichtung, endgültig über das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden. Bestätigt sich der Verdacht nicht hinreichend, ist schon das Vorverfahren zu beenden; teilweise hat das auch im Falle der Geringfügigkeit zu geschehen. Das Vorverfahren mit einem anderen Ziel, etwa der Mediation mit einem Hinweisgeber, weiterzuführen, hielte das Verfahren zu Lasten des Betroffenen in der Schwebe und ist deshalb durch die Verfahrensordnungen nicht gedeckt.

Auch in diesen Prüfungsverfahren ist zu beachten, dass wissenschaftliches Fehlverhalten nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Regelverstoß vorliegt.<sup>28</sup>

25 Sie die Nachweise aus der Rechtsprechung bei Staudinger/Caspers aaO § 276 Rn. 93.

26 BSG Urt. v. 20. 9. 1977 – 8/12 RKg 8/76, juris, NJW 1978, 1175, 1176; BGH Urt. v. 26. 1. 2016, XI ZR 91/14, juris, Rn. 71; weitere Nachweise bei Staudinger/Caspers aaO § 276 Rn. 94.

27 Staudinger/Caspers aaO § 276 Rn. 95; Jauernig/Stadler BGB § 276 Rn. 33; BGH NJW 1989, 1612; BGH NJW 1980, 887, 888.

28 Darauf weisen auch Riescher/Haas aaO, OdW 2020 S. 39 Fn. 29 zutreffend hin.

Kommt die mit der Vorprüfung betraute Instanz zu dem Schluss, dass zwar die vorgegebenen Regeln verletzt sind, dem Wissenschaftler aber lediglich einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, muss schon sie das Verfahren beenden. Stellt sich dies erst im weiteren Verfahren heraus, muss die weitere Instanz das Verfahren einstellen und dies dem von der Prüfung Betroffenen und auch eventuellen Hinweisgebern unter Angabe der wesentlichen Gründe mitteilen.

## V. Fazit

Mit dieser Verschuldensvoraussetzung wahren die Ordnungen die Wissenschaftsfreiheit des Einzelnen.

Der Vorwurf solchen schuldhaften Verhaltens kann nur erhoben werden, wenn gegen explizit festgelegte Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird.

Vorsatz umfasst Absicht, direkten Vorsatz und bedingten Vorsatz. Grob fahrlässig ist nur ein Verhalten, welches die gebotene Sorgfalt in besonders schwerem, ungewöhnlichem, auch subjektiv schlechthin unentschuldigbarem Maße verletzt.

Der Grad des Verschuldens ist bei der Sanktionierung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als ein Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist auch im Verfahren zu beachten. Auch Vorprüfungen sind zu beenden, wenn lediglich einfache Fahrlässigkeit in Betracht kommt.

Manfred Löwisch ist Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiter der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschulrechtsrecht.  
Jonathan Tim Jocher ist Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschulrechtsrecht.

